

Die sprachenrechtliche Bedeutung der jurassischen Forderungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **22 (1966)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die sprachrechtliche Bedeutung der jurassischen Forderungen

Soll die deutschsprachige Minderheit im Jura „elsässischen Zuständen“ ausgeliefert werden?

Die nachstehende „Beurteilung der Lage“ erschien am 1. November 1965 im „*Emmenthaler-Blatt*“, Langnau. Dessen Schriftleitung bemerkte dazu einleitend: „Wir glauben — auch wenn wir nicht mit allen Einzelheiten einig gehen —, daß etliche der darin geltend gemachten *Bedenken sehr berechtigt* sind und das Volk Alt-Berns zur Wachsamkeit *aufrütteln* könnten, bevor *Unwiderrufliches geschehen ist*. Die sprachrechtlichen Gesichtspunkte bedürfen auf jeden Fall noch einer gründlichen Analyse.“

Die jurassischen Vertreter im Großen Rat des Kantons Bern haben dem Regierungsrat am 9. Januar 1965 als ihren Beitrag zur Lösung der Jurafrage 17 Forderungen unterbreitet. Da diese von den gewählten Vertretern der Bevölkerung der 7 bernischen Amtsbezirke im Jura und zugleich von einer Abordnung, in der Antiseparatisten und Separatisten zusammenwirken, ausgehen, darf ihre Geltendmachung als besonders wichtiges Ereignis im Geschehen der Jurafrage angesprochen werden.

Die 17 *Forderungen* betreffen mannigfaltige Gebiete. Wir beschränken uns im folgenden darauf, von ihrem *Hauptziel zu handeln, nämlich von der Absicht, in der Weise, wie es im nahen Elsaß geschieht, 20 000 Deutschjurassier sprachlich zu entrechten*. In 3 Forderungen, nämlich in der 9., 11. und 13., ist von Sprache unmittelbar die Rede. In den übrigen, wo dies nicht der Fall ist, spielt das Verhältnis zwischen Französisch- und Deutschsprechenden nichtsdestoweniger unverkennbar mit.

Um der *sprachlichen Bedeutung* der „Forderungen“ gerecht werden zu können, muß man sich mindestens die folgenden 3 Tatsachen vor Augen behalten: 1. Von der gesamten Einwohnerschaft des Kantons Bern sind knapp 16 Prozent französischer Muttersprache. 2. Von den 7 jurassischen Amtsbezirken des Kantons ist einer — Laufen — rein deutsch, die übrigen 6 sind mehrheitlich französisch, weisen aber in allen Fällen — und zwar mindestens seit der Gründung des Eidgenössischen Bundesstaates im Jahre 1848 — bedeutende Minderheiten deutschsprechender Mitbürger auf. 3. *Die Deutschsprechenden in den 6 mehrheitlich französischsprachigen Amtsbezirken des Berner Juras sind im Durchschnitt zahlreicher als die Französischsprechenden im ganzen Kanton Bern,*

da sie gut 18 Prozent der Gesamtbevölkerung dieser 6 Amtsbezirke, das heißt rund 20 000 Köpfe zählen.

Im ganzen Berner Jura aber, unter Einschluß des Amtsbezirkes Laufen, sind 25 Prozent der Einwohner, das heißt rund 30 000 Menschen, deutscher Muttersprache.

Der „Geist“ der „Forderungen“, soweit sie die *sprachlichen* Verhältnisse berühren, geht eindeutig aus dem Text der 11. Forderung hervor. Sie lautet in deutscher Übersetzung: „Der Staatsanwalt und sein Stellvertreter werden verpflichtet, vor den Strafkammern die Anklage in französischer Sprache zu vertreten, sofern es sich um Geschäfte aus dem Jura (ausgenommen Amtsbezirk Laufen) handelt.“

Das bedeutet, daß sich ein deutschjurassischer Angeklagter aus einem der 6 mehrheitlich französischen Amtsbezirke im überwiegend deutschsprachigen Kanton Bern mit einer französischen Anklage auseinandersetzen müssen.

Es bedeutet, allgemeiner gesprochen, daß die 18 Prozent Deutschjurassier in einem Kanton *sprachlich entrechtet* werden sollen, in dem die kaum 16 Prozent Einwohner französischer Muttersprache schon heute Rechte haben, die weit über das Gewicht ihres Bevölkerungsanteils hinausgehen.

Dieselbe Bedeutung kommt der 9. Forderung zu, die verlangt: eine „Einführung einer Mehrheit von jurassischen Richtern französischer Zunge in den Kammern des Appellationshofes, des Verwaltungsgerichtes und der Kantonalen Rekurskommission für die Behandlung von Geschäften aus dem Jura (ausgenommen der Amtsbezirk Laufen)“. Also auch hier ein völliges Übergehen der deutschsprachigen Minderheit in den betroffenen 6 Amtsbezirken.

Die Forderungen 13 und 17 verlangen eine gerechte Vertretung der Jurassier, wobei auch die Forderung 13 nur von „jurassischen Beamten französischer Sprache“ spricht und damit wiederum fühlen läßt, daß die jurassischen Abgeordneten — unter alleiniger Ausnahme des Amtsbezirkes Laufen — den Begriff des Jurassiers ohne Umschweife mit dem Begriff „französisch sprechender Jurassier“ gleichsetzen.

Was dabei unter *Gerechtigkeit* verstanden wird, enthüllen zweifellos die Forderungen 1, 5 und 6. Zur Forderung 1, die verlangt, daß dem Jura von den 11 Regierungsratssitzen deren 3 zugeteilt werden müßten, ist zu sagen, daß die welschen Jurassier heute schon 2 von 9 Regierungsratssitzen innehaben, das heißt, daß die knapp 16 Prozent Welschberner heute schon übervertreten sind.

Aber das genügt ihnen nicht. Ihr „Gerechtigkeitssinn“ fordert 27,2 Prozent als Vertretung ihrer knapp 16 Prozent! — Gemäß Forderung 5 geht ihr Gerechtigkeitsgefühl sogar so weit, für die knapp 16 Prozent Welschberner eine 50prozentige Vertretung in der Abordnung Berns im eidgenössischen Ständerat zu fordern, und „gerecht“ ist Forderung 6, die *für den Fall von Verfassungsrevisionen für den Jura gleiches Recht fordern wie für das mehr als fünfmal größere Alt-Bern.*

Dazu kommt in Forderung 4 der Versuch, zu weiterer Kräftigung der welschen *Vorrechte* auch noch die Welschen im nicht zum Jura gehörigen Amtsbezirk Biel für den Jura mobilzumachen, und zwar — wohlverstanden — ohne die Möglichkeit eines entsprechenden Gegenrechtes, dafür die Deutschjurassier im alten Kantonsteil mitstimmen zu lassen, auch nur in Betracht zu ziehen.

Immer wieder hören wir, es sei gut schweizerisch, den Minderheiten eine Übervertretung zuzugestehen. Auch wir sind der Ansicht, daß dieser Gedanke in der Tat viel für sich hat. Wird ihm aber auch nachgelebt? Davon kann gar keine Rede sein! Zwar ist es, gesamteidgenössisch gesehen, der Fall. Im Bereich der Kantone und der Gemeinden aber stimmt diese Behauptung leider niemals, wenn die Minderheit deutscher Sprache ist. Näheres Zusehen zeigt vielmehr, daß *von den Zugeständnissen einer Übervertretung der Minderheiten ausschließlich dann gesprochen werden kann, wenn diese Minderheiten nicht deutscher Zunge sind.*

Deutschsprechende Minderheiten sind aber in den Kantonen und Gemeinden, wo es sie gibt, regelmäßig nicht über-, sondern untervertreten. Die Forderungen der „Juradeputation“ setzen nun dieser Ungerechtigkeit die Krone auf. *Dieselben Leute, die innerhalb des Kantons Bern für ihre knapp 16prozentige Minderheit einen Einfluß von 27 bis 50 Prozent in Anspruch nehmen, erstreben ganz unverblümt die restlose sprachliche Ausmerzung der 18 Prozent Deutschjurassier, die in ihrem mehrheitlich französischen Sprachgebiet eine Minderheit sind.*

Es genügt, sich vorzustellen, die 33,3 Prozent *Deutschfreiburger* würden in ihrem Kanton entsprechende Forderungen erheben, um die Forderungen der Juradeputation in der Tragweite ihrer Absicht und Bedeutung zu erfassen.

Wir sind darauf gespannt zu sehen, ob die Alt-Berner, wie vor den bisherigen, so auch vor diesen Forderungen einfach in die Knie gehen.

kb.